

270 C 136/11

Ausfertigung



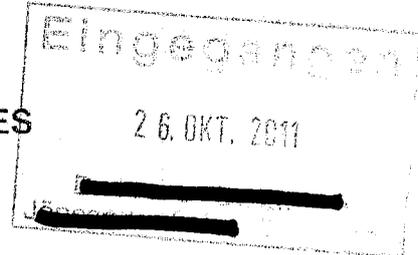
Verkündet am 21.10.2011

Greb  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] Sachversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand dieser vertr. d. d.  
Vorstandsvorsitzenden [REDACTED], [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
21.10.2011  
durch die Richterin Dr. Ackermann  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 288,58 € nebst  
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz  
seit dem 23.07.2011 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten  
in Höhe von 52,50 € zu zahlen.

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 72% und die Klägerin 28%.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

- ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO -

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 288,58 € gemäß § 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 115 VVG, § 398 BGB.

Die Aktivlegitimation der Klägerin als Mietwagenunternehmen ergibt sich gem. § 398 BGB aus der wirksamen Forderungsabtretung des Geschädigten vom 04.10.2010. Diese ist nicht nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam. Denn bei der Einziehung der Forderung handelt es sich um eine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Die klageweise Geltendmachung von Schadensersatzforderungen des Kunden, die auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges infolge eines Verkehrsunfalls zurückzuführen sind, stellt für die Klägerin eine Nebenleistung zur Ausübung ihrer Hauptleistung (Vermietung von Kraftfahrzeugen) dar. Dass dem Gesetzgeber insoweit auch ganz konkret die Fälle der Mietwagenunternehmen vor Augen standen, zeigt bereits die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/3655; vgl. auch LG Köln v. 29.12.2010, Az.: 9 S 252/10).

Auch ist die Abtretung hinreichend bestimmt, da sie ausdrücklich nur die Ansprüche des Geschädigten auf Ersatz der Mietwagenkosten zum Gegenstand hat. Es wird also gerade keine Forderungsmehrheit - wie in der von der Beklagten angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 07.06.2011 – abgetreten.

Die Haftung der Beklagten für den Verkehrsunfall vom 03.01.2010 ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstrittig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gemäß § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand

Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf, wobei er nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH NZV 2009, 447). Den Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit des gewählten Mietwagentarifs bildet der am Markt übliche Normaltarif. Dieser Normaltarif kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten geschätzt werden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, a.a.O. m.w.N.).

Mängel in diesem Sinne hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt. Soweit die Beklagte zunächst unter Hinweis auf die Methodik der Datenerhebung generell auf die Ungeeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage hinweist und statt dessen die vermeintlichen Vorzüge der Studie des Fraunhofer Instituts erläutert, vermag dies an der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels aus Sicht des Gerichts von nichts zu ändern. Der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen stellt gerade keine konkrete Tatsache im Sinne oben genannter Rechtsprechung dar, welche Zweifel an der Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels begründen (BGH, Urteil v. 22.02.2011, Az: VI ZR 353/09). Lediglich ergänzend weist das Gericht deshalb daraufhin, dass den von der Beklagten angeführten Vorzügen des von dem Fraunhofer Institut ermittelten Preisspiegels, etwa der Anonymität der Befragung, im Vergleich zu dem Schwacke-Preisspiegel auch Nachteile wie das geringere Ausmaß der Datenerfassung gegenüberstehen.

Auch die von der Beklagten vorgelegten Internetauszüge zeigen, auch unter Berücksichtigung der neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, konkrete Mängel der Schwacke-Liste nicht auf. Die Angebote beruhen auf einer Internet-Anfrage vom Juli 2011, so dass sie für die Schätzung des Normaltarifs zum Anmietzeitpunkt im Januar 2010 schon zeitlich keine Relevanz haben. Auch betreffen sie den Anmietungsraum Lübeck. Entscheidend ist überdies, dass den von der Beklagten vorgelegten „screenshots“ der jeweiligen Internetangebote nicht zu entnehmen ist, dass diese Angebote mit der hier tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar sind. Aus den „screenshots“ ergeben sich jeweils nur die Anmietdauer, die Fahrzeugklasse und ein Preis. Den

Angeboten ist auch nicht zu entnehmen, ob für sie etwa eine Vorbuchungsfrist erforderlich ist. Die Höhe etwaiger Nebenkosten erschließt sich ebenfalls nicht. Ferner gehen Internetangebote erfahrungsgemäß entweder von einer Online-Vorauszahlungspflicht des Mieters aus oder es erfordert jedenfalls die Vorlage einer Kreditkarte bzw. die Eingabe der Kreditkartennummer durch den Mieter spätestens bei der Online-Anmietung. Beides ist einem Geschädigten aber nicht ohne weiteres zumutbar (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010, Az.: 5 U 44/10.)

Insgesamt verbleibt es nach Auffassung des Gerichts trotz der Vielzahl der von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen bei der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage. Für die Behauptung der Beklagten, die Vermieter würden auf die offene Frage der Firma EurotaxSchwacke überhöhte Preise nennen, um den Normaltarif in ihrem Sinne zu beeinflussen, fehlt es bislang an einem konkreten Nachweis.

Die gemäß § 249 BGB erforderlichen Mietwagenkosten berechnen sich somit nach dem gewichteten Mittel („Modus“) des zum Unfallzeitpunkt aktuellen Schwacke-Mietpreisspiegels 2010. Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung des hiesigen OLG-Bezirks an, wonach hierbei die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Köln, NZV 2007, 199).

Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit der Anmietdauer von 12 Tagen unter Hinweis auf die im Schadensgutachten aufgeführte Reparaturdauer von 6 Tagen bestreitet, berücksichtigt sie hier nicht, dass dem Geschädigten auch für den Zeitraum der Begutachtung des Fahrzeugs sowie die Wartezeit bis zur Reparaturkostenübernahmeerklärung durch die Beklagte berechtigt war, einen Mietwagen in Anspruch zu nehmen.

Ausgehend vom Normaltarif nach dem Modus des Schwacke-Automietpreisspiegels 2010 für das Postleitzahlengebiet 237 und der vom Geschädigten unstreitig angemieteten Fahrzeugklasse 5 ergibt sich für die vorliegende Mietdauer von 12 Tagen ein erforderlicher Mietaufwand von 960,40 € brutto als Normaltarif (1 x Wochenpauschale à 520,10 € + 1 x Dreitagespauschale à 261,70 € + 2 x Eintagespauschale à 89,30 €).

Die Klägerin kann darüber hinaus einen den Normaltarif übersteigenden Aufschlag von 20% geltend machen. Im Rahmen einer objektiven Schadensbetrachtung in einer typischen Unfallsituation rechtfertigen unfallbedingte Zusatzleistungen der Vermieter gegenüber dem Geschädigten, wie z.B. die Vorfinanzierung durch den Vermieter, grundsätzlich eine Tarifierhöhung und sind bei der Schadensschätzung in

Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 20 % angemessen zu berücksichtigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 2.3.2007 – 19 U 181/06, NZV 2007, 199). Ob und wann von einer solchen typischen unfallbedingten Eilsituation auszugehen ist, hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu beurteilen. Vorliegend erfolgte die Anmietung des Mietwagens bereits am Folgetag des Verkehrsunfalls, so dass eine Eilsituation zu bejahen ist.

Der Geschädigte und somit auch die Klägerin als Zessionarin müssen sich jedoch einen Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10% gefallen lassen, da der Geschädigte ein klassengleiches Fahrzeug anmietete, § 287 ZPO.

Die Klägerin kann auch die in dem geltend gemachten Tarif enthaltenen Nebenkosten für die Haftungsreduzierung verlangen, der Höhe nach ebenfalls begrenzt auf die Nebenkostentabelle des einschlägigen Schwacke-Mietpreisspiegels. Die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs grundsätzlich erstattungsfähig. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (OLG Köln, a.a.O.).

Im Hinblick auf die Ersatzfähigkeit der Nebenkosten für Winterreifen schließt sich das Gericht nunmehr der Rechtsauffassung des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln an, wonach schon aufgrund § 2 Abs. 3 a StVO eine an die Witterungsverhältnisse angepasste Bereifung zur selbstverständlichen Standardausrüstung eines Mietwagens gehört (OLG Köln vom 23.02.2010 – 9 U 141/09). Soweit die Klägerin hierfür gesonderte Kosten berechnet, sind diese jedenfalls nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB.

Der von der Klägerin berechnete Mietwagentarif in Höhe von 1.553,52 € stellt sich danach in Höhe von 1.301,23 € als erstattungsfähig dar (960,40 € + 20% Aufschlag in Höhe von 192,08 – 10% Eigensparnis von 115,25 € + 264,- € für die Haftungsreduzierung).

Abzüglich der von der Beklagten hierauf geleisteten Zahlung in Höhe von 1.012,65 € ergibt sich der zugesprochene Betrag in Höhe von 288,58 €.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291, 187 analog BGB.

Die Klägerin hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 52,50 € gemäß § 249 BGB, §§ 13, 14 RVG. Deren

zugrunde zu legender Gegenstandswert bemisst sich nach der berechtigten Klageforderung in Höhe von 288,58 €. Es ergibt sich folgende Berechnung: 32,50 € (1,3 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2300) + 20,00 € (Pauschale gem. VV Nr. 7002) = 52,50 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 402,83 €

Dr. Ackermann

Ausgefertigt

Greb, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Mittelwert Fraunhofer-Schwache
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote